

Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West

1. Jahrgang - Nr. 01/2003 - 14. Februar 2003

Beitragssatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW) für die Abfallentsorgung vom 13.02.2003

Aufgrund des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) und § 6 Abs. 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.6.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV NRW S. 708, 731) i.V.m. den §§ 28 bis 32 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405), des § 12 Abs. 1 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.02.2003 hat die Verbandsversammlung am 13.02.2003 folgende Beitragssatzung beschlossen.

§ 1

Verbandsbeiträge

Der Verband erhebt vom Kreis Düren Beiträge dafür, dass der Verband die thermische Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (20 03 01) und des Sperrmülls (20 03 07), übernommen hat, die von den Kommunen Aldenhoven, Inden, Jülich, Langerwehe, Linnich, Merzenich, Niederzier und Titz eingesammelt werden (vgl. Anlage 3 zur Verbandsatzung des ZEW).

§ 2

Maßstab für Verbandsbeiträge

Beitragsmaßstab ist das Gewicht der in § 1 genannten Abfälle, die dem Verband zur Verbrennung zu überlassen sind.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitrag für gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll beträgt für das Jahr 2003 262,98 €/t.

§ 4

Erhebung des Verbandsbeitrags

Der Beitrag wird durch den Verband mittels Beitragsbescheid erhoben. Dies geschieht für die in § 1 beschriebenen Leistungen des Verbandes, die dieser bis zum 31.12.2004 erbringt. Der Beitrag wird jeweils für einen Abrechnungszeitraum von einem Monat erhoben und 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung. Der letzte Abrechnungszeitraum endet am 31. Dezember 2004.

Jeder Beitragsbescheid muss das Gewicht der im jeweiligen Abrechnungszeitraum überlassenen Abfälle und ebenso den Beitragssatz angeben.

§ 5

Mindestbeitrag

Unabhängig von der Erhebung des Verbandsbeitrags gem. § 4 gilt folgendes:

1. Für die in § 1 beschriebenen Leistungen entrichtet der Kreis Düren an den Verband vom Inkrafttreten dieser Satzung an bis zum 31.12.2004 jährlich einen Mindestbeitrag in Euro, der sich berechnet aus
$$20.000 \text{ (t)} \times (\text{Beitragssatz aus § 3}) : 24 \text{ (Anzahl der halben Monate/anno)} \times \text{(halbe Leistungsmonate/anno)}$$
Als Stichtag der halben Monate gilt jeweils der 15.
2. Die für die Jahre 2003 und 2004 zu entrichtenden Mindestbeiträge sind nach Ablauf des jeweiligen Jahres durch Beitragsbescheid festzusetzen, nur dann, wenn die nach § 4 erhobenen Verbandsbeiträge den jeweiligen Mindestbeitrag unterschreiten. Die nach § 4 erhobenen Verbandsbeiträge sind mit dem jeweiligen Mindestbeitrag zu verrechnen. Der noch nicht ausgeglichene Teil des jeweiligen Mindestbeitrags ist fällig 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.02.2003 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.02.2003

gez. Spelthahn
Vorsitzender der
der Verbandsversammlung

gez. Meulenbergh
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West für die Abfallentsorgung vom 13.02.2003

Aufgrund des §19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), des § 9 Abs. 2 – 5 LAbfG vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708, 731) hat die Verbandsversammlung am 13.02.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Inanspruchnahme der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen, verpflichtet. Die Gebührenpflicht der Städte Jülich und Linnich sowie der Gemeinden Aldenhoven, Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz entsteht erstmals zum 01.01.2005.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Grundlage für die Gebührenbemessung bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West ist das Gewicht der angelieferten Abfälle, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.
- (2) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug

insassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste Leergewicht der Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrundegelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Kann nach Maßgabe des Abs. 2 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Entgeltermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (4) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 5 geregelt, geschätzt werden.
- (5) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (6) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:
 - Abfallherkunft Kreis Aachen:
 - Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrsicht sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung: 379,37 €/t
 - Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung: 288,92 €/t
 - Nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle: 379,37 €/t
 - Bioabfälle aus Privathaushalten und kompostierbare Abfälle zur Beseitigung: 141,69 €/t

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der ca. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält: 288,54 €/t

Haushaltgroßgeräte (Weiße Ware): 7,47 €/Stück

Kühlschränke: 13,24 €/Stück

Abfallherkunft Stadt Aachen:
Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und Rechengut, Straßenkehrsicht sowie sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung: 366,93 €/t

Mineralische Beseitigungsabfälle zur Deponierung: 298,12 €/t

Nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle: 366,93 €/t

Kompostierbare Abfälle zur Beseitigung : 161,73 €/t

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der ca. 50% verwertungsfähige Bestandteile enthält: 288,54 €/t

Haushaltgroßgeräte (Weiße Ware): 7,47 €/Stück

Kühlschränke: 13,24 €/Stück

Alle Herkunftsbereiche:
Benutzung des Privatanliefererplatzes auf der ZD Alsdorf-Warden für Abfälle aus Privathaushaltungen bei Anlieferung mit PKW ohne Anhänger bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung: 15,00 €/Anlief.

Anlieferung von Grünabfällen aus Privathaushaltungen auf den Kompostierungsanlagen bei Anlieferung mit PKW ohne Anhänger bis zu einer Menge von 100 kg pro Anlieferung: 379,37 €/t 3,00 €/Anlief.

- (2) Für weitere Leistungen, z.B. Entsorgung von Altreifen, Entsorgung von Altöl, Ausstellung von Entsorgungsnachweisen, Ausstellung von Daueranlieferungsausweisen wird von der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben. Der Zweckverband Ent-

sorgungsregion West wirkt an der Festsetzung der Entgelte mit.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Annahme der Abfälle gem. § 15 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes der Entsorgungsregion West.
- (3) Die Gebühren werden fällig beim Entstehen der Gebührenpflicht und sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (4) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 3 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer anerkannt sind. In diesen Fällen ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten.
- (5) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
 - a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

§ 6

Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Zweckverband Entsorgungsregion West in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.02.2002 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13. Februar 2003

gez. Spelthahn
Vorsitzender der
der Verbandsversammlung

gez. Meulenbergh
Verbandsvorsteher

Abfallsatzung des
Zweckverbandes Entsorgungsregion West
vom 13.02.2003

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160) und der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708, 731) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 13.02.2003 folgende Abfallsatzung beschlossen:

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden ist. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2
Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst nach Maßgabe der Verbandssatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 i. V. m. den Anlagen 1 bis 3 der Verbandssatzung sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle (Positivkatalog) ausgeschlossen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.
- (5) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des LAbfG NRW zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet.

§ 4
Schadstoffhaltige Abfälle

Der Ausschluss von Abfällen gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 LAbfG aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben aus dem Kreis Aachen mit der Einschränkung, dass in den Betrieben jährlich nicht mehr als 2.000 kg derartiger Abfälle zu entsorgen sind. Die Annahme dieser Abfälle erfolgt an der Schadstoffsammelstation der Zentraldeponie Alsdorf-Warden.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen:
1. Müllverbrennungsanlage Weisweiler
Zum Hagelkreuz 22; 52249 Eschweiler
für Abfälle zur Beseitigung,
 2. Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden,
AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in
52249 Eschweiler
für Abfälle zur Beseitigung,
 3. Abfallentsorgungsanlage Horm,
Dürener Deponiegesellschaft mbH,
Pfarrer-Pleus-Straße 46,
52393 Hürtgenwald
für Abfälle zur Beseitigung auf besondere Anweisung im Einzelfall,
 4. Kompostanlage auf der Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden,
AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in
52249 Eschweiler
für Garten- und Parkabfälle,
 5. Schadstoffsammelstelle auf der Zentralmülldeponie Alsdorf-Warden,
AWA Entsorgung GmbH, an der K10 in
52249 Eschweiler
für Schadstoffkleinmengen aus privaten Haushaltungen und vergleichbare Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
 6. Kompostierungsanlage Würselen,
AWA Entsorgung GmbH, Am Weiweg,
52146 Würselen
für Garten- und Parkabfälle sowie für kompostierbare organische Abfälle aus privaten Haushalten, die von den Städten und Gemeinden des Kreises Aachen über die Biotonne erfasst und angeliefert werden. Die Anlage steht im Einzelfall auch den privaten und gewerblichen Direktanlieferern aus dem Kreisgebiet Aachen zur Verfügung.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall befristet eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist. Die Regelung ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Verband das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Verband diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen

- (1) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine Stadt oder Gemeinde satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Verband hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Verband diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und Besitzer nach §13 Abs.1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.
- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dies dem Verband nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, unterliegen nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

- (1) Die Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 bis 3 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Verband dafür gem. § 5 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet des Kreises Düren sind die besonderen Bestimmungen in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Düren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Entsprechendes gilt für das Gebiet der Stadt Aachen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 kann den Städten und Gemeinden auf Verlangen die eigenverantwortliche Entsorgung von Wertstoffen außer Grün- und Bioabfällen einvernehmlich übertragen werden. Voraussetzung für die Übertragung der Verwertung ist der Nachweis der Ortsnähe, Dauerhaftigkeit, Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Übertragung kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs-/Benutzungsordnung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des beauftragten Dritten. Die Betriebs-/Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher erlassen.
- (2) Der Verband oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs-/Benutzungsordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Die Mehrkosten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Verbandes.

§ 10

Verwertung von Abfällen

Der Verband stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie organisatorischen und finanziellen

Leistungsfähigkeit sicher, dass Abfälle, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung neuer Produkte geeignet sind, wie beispielsweise Glas, Papier, Kartonagen, organische Abfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall, verwertet werden.

§ 11

Anmeldepflichten

- (1) Die Städte und Gemeinden haben dem Verband jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle nach Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 6 seine Abfälle unmittelbar dem Verband zu überlassen hat, und zwar auch den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage des Verbandes unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Verband berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW, 510) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtig-

ten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§ 13 Abfallberatung

Der Verband informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem Verband nach § 13 Abs.1 KrW-/AbfG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Verband zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Verbandes über, sobald sie bei einer in § 5 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Verband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 5 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt

ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.02.2003 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.


Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.160) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160) in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 13.02.2003

gez. Spelthahn
Vorsitzender der
der Verbandsversammlung

gez. Meulenbergh
Verbandsvorsteher

Anlage zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West			
Positivkatalog zu § 3 Abs. 1			
<u>Entsorgungsanlagen:</u>			
MVA = MVA Weisweiler			
ZD = Zentraldeponie Alsdorf-Warden			
KA WA = Kompostierungsanlage auf der Zentraldeponie Alsdorf-Warden			
KA WÜ = Kompostierungsanlage Würselen			
Code	Bezeichnung	Bemerkung	Anlage
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN		
0103	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt		ZD
010399	Abfälle a.n.g. (nur Aluminiumoxidschlämme)		ZD
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010409	Abfälle von Sand und Ton		ZD
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		ZD
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		ZD
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		ZD
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN		
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		MVA
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		MVA, KA WÜ
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		MVA
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA ZD: nur Mist und Stroh	MVA, KA WA

020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft		MVA
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut	MVA, KA WÜ
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe		MVA
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020299	Abfälle a.n.g.		MVA
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		MVA
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln		MVA
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020399	Abfälle a.n.g.		MVA
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
020401	Rübenerde		MVA, ZD
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		MVA, ZD
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020499	Abfälle a.n.g.		MVA
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020599	Abfälle a.n.g.		MVA
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen		MVA
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020699	Abfälle a.n.g.		MVA
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		MVA
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation		MVA, KA WÜ

020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung		MVA
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		MVA, KA WÜ
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
020799	Abfälle a.n.g.		MVA
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE		
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
030101	Rinden und Korkabfälle		MVA, KA WÜ
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		MVA, KA WÜ
030199	Abfälle a.n.g.		MVA
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
030301	Rinden- und Holzabfälle		MVA, KA WÜ
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		MVA
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		MVA
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		MVA
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		MVA
030309	Kalkschlammabfälle		MVA
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		MVA
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		MVA
030399	Abfälle a.n.g.		MVA
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE		
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		MVA
040102	geäschertes Leimleder		MVA
040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		MVA
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		MVA
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		MVA
040199	Abfälle a.n.g.		MVA
0402	Abfälle aus der Textilindustrie		
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		MVA
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		MVA
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen		MVA

040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		MVA
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		MVA
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		MVA
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		MVA
040299	Abfälle a.n.g.		MVA
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE		
0501	Abfälle aus der Erdölraffination		
050103	Bodenschlämme aus Tanks		MVA
050105	verschüttetes Öl		MVA
050106	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung		MVA
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung		ZD
050199	Abfälle a.n.g.		MVA
0506	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
050603	andere Teere		MVA
0507	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
050799	Abfälle a.n.g.	nur mineralische Abfälle aus der Gasreinigung	ZD
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
060313	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten		MVA
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen		MVA
060315	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	nur Zinnstein	ZD
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen		ZD
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.		
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		MVA
061303	Industrieruß		MVA, ZD
061304	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		ZD
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN		
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	ZD: nur Carbidschlamm (Kalkschlamm)	MVA, ZD
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen		MVA
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070213	Kunststoffabfälle		MVA

070299	Abfälle a.n.g.		MVA
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		MVA
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika		
070599	Abfälle a.n.g.		MVA
0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		MVA
070699	Abfälle a.n.g.		MVA
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN		
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken		
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		MVA
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen		MVA
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		MVA
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen		MVA
080199	Abfälle a.n.g.		MVA
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
080201	Abfälle von Beschichtungspulver		MVA
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		ZD
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben		
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		MVA
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen		MVA
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		MVA
080399	Abfälle a.n.g.		MVA
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA

080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		MVA
080411	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten		MVA
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		MVA
080499	Abfälle a.n.g.		MVA
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE		
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle		MVA
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		MVA
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		MVA
090110	Einwegkameras ohne Batterien		MVA
090199	Abfälle a.n.g.		MVA
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN		
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)		ZD
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		ZD
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		ZD
100104	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		ZD
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		ZD
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen		ZD
100117	Filterstäube aus der Mitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen		ZD
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	nur Kesselstein	ZD
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
100201	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke		ZD
100202	unverarbeitete Schlacke		ZD
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen		ZD
100210	Walzzunder		ZD
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		ZD
1003	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
100302	Anodenschrott		MVA
100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		MVA
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		MVA

100399	Abfälle a.n.g.		MVA
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
100401	Schlacken aus der Erst- und Zweitschmelze		ZD
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
100808	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)		ZD
100809	andere Schlacken		ZD
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
100903	Ofenschlacke		ZD
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		ZD
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		ZD
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
101003	Ofenschlacke		ZD
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		ZD
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		ZD
101099	Abfälle a.n.g.	nur Formlehmabfälle	ZD
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
101103	Glasfaserabfall		ZD
101105	Teilchen und Staub		ZD
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		ZD
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		MVA, ZD
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		ZD
101203	Teilchen und Staub		ZD
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		ZD
101299	Abfälle a.n.g.	nur Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation	ZD
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen		
101301	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		ZD
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		ZD
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		ZD
101309	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		ZD

101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		ZD
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		ZD
101314	Betonabfälle und Betonschlämme		ZD
101399	Abfälle a.n.g.	nur Gipsschlamm	ZD
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE		
1101	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
110110	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	nur Aluminiumhydroxid und Eisenhydroxid	ZD
1102	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	ZD: nur Graphitschlamm	MVA, ZD
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN		
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		ZD
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne		MVA
120112	gebrauchte Wachse und Fette		MVA
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		MVA
120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		ZD
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		MVA, ZD
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)		
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern		MVA
130503	Schlämme aus Einlaufschächten		MVA
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		MVA
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)		
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten		MVA

15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)		
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe		MVA
150102	Verpackungen aus Kunststoff		MVA
150103	Verpackungen aus Holz		MVA, KA WÜ
150104	Verpackungen aus Metall		MVA , ZD
150105	Verbundverpackungen		MVA
150106	gemischte Verpackungen		MVA
150107	Verpackungen aus Glas		ZD
150109	Verpackungen aus Textilien		MVA
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		MVA
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		MVA, ZD
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND		
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
160103	Altreifen		MVA
160107	Ölfilter		MVA
160119	Kunststoffe		MVA
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
160212	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	nur Nachtspeicheröfen	ZD
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen		MVA
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		MVA
1607	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
160708	ölhaltige Abfälle		MVA
1608	Gebrauchte Katalysatoren		
160801	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		MVA
160803	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder übergangsmetallhaltige Verbindungen enthalten, a.n.g.		MVA
160804	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		MVA
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		MVA

161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		MVA
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		MVA
161104	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		ZD
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		ZD
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)		
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
170101	Beton		ZD
170102	Ziegel		ZD
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik		ZD
170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		ZD
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		MVA , ZD
1702	Holz, Glas und Kunststoff		
170201	Holz		MVA
170202	Glas		ZD
170203	Kunststoff		MVA
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	ZD: nur Glasabfälle	MVA, ZD
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische		MVA, ZD
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		MVA, ZD
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		MVA
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)		
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen		ZD
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		MVA, ZD
170505	Baggerrgut, das gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD
170506	Baggerrgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		MVA, ZD
170507	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		MVA, ZD

170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		MVA, ZD
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
170601	Dämmmaterial, das Asbest enthält		ZD
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		MVA, ZD
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		MVA , ZD
170605	asbesthaltige Baustoffe		ZD
1708	Baustoffe auf Gipsbasis		
170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		ZD
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		ZD
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZD: nur mineralische Fraktion	MVA , ZD
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)		
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		MVA
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		MVA
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		MVA
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		MVA
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren		
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		MVA
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden		MVA
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		MVA
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		MVA
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE		
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		MVA, ZD
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		MVA

190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		MVA
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		MVA
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		MVA
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost		MVA
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.		
190801	Sieb- und Rechenrückstände		MVA
190802	Sandfangrückstände		MVA, ZD
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten		MVA
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		MVA
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		MVA
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		MVA
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		MVA
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		MVA, ZD
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		MVA, ZD
190904	gebrauchte Aktivkohle		MVA, ZD
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		MVA
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
191001	Eisen und Stahlabfälle		MVA
191002	NE-Metall-Abfälle		MVA
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen		MVA
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen		MVA
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung		
191101	gebrauchte Filtertone		MVA
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
191201	Papier und Pappe		MVA
191204	Kunststoff und Gummi		MVA
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		MVA
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		MVA
191208	Textilien		MVA

191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		MVA, ZD
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		MVA
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen		MVA
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		MVA, ZD
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA, ZD
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN		
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
200101	Papier und Pappe/Karton		MVA
200102	Glas		ZD
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		MVA, KA WÜ
200110	Bekleidung		MVA
200111	Textilien		MVA
200125	Speiseöle und -fette		MVA
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		MVA
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		MVA
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		MVA
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		MVA
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		MVA, KA WÜ
200139	Kunststoffe		MVA
200140	Metalle		MVA, ZD
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
200201	kompostierbare Abfälle		MVA, KA WA, KA WÜ
200202	Boden und Steine		MVA, ZD
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		MVA
2003	Andere Siedlungsabfälle		
200301	gemischte Siedlungsabfälle	KA WÜ: nur getr. Ges. org. Fraktion; MZA: o. Hausmüll aus priv. Haush.) ZL: nur DSD-Reste und	MVA, KA WÜ

		Sperrmüll	
200302	Marktabfälle		MVA, KA WÜ
200303	Straßenkehricht	ZD: nur Maschinenkehricht	MVA, ZD
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		MVA
200307	Sperrmüll		MVA